

Entleihen am:  
(Entleihgebühr von 5 € erhalten)

Zurück am:  
(Entleihgebühr von 5 € ausbezahlt)

Zwischen

der GEMEINDE OBERAMMERGAU

vertreten durch die Grund- und Mittelschule Oberammergau (Verleiher)

und

Herrn/Frau

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ (Schüler/in),

geboren am: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

vertreten durch: \_\_\_\_\_  
(Gesetzlicher Vertreter oder Erziehungsberechtigte/r bei minderjährigen Schüler\*innen)

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_ (Entleiher)

wird folgender

## LEIHVERTRAG

geschlossen:

### Präambel:

Die Corona-Pandemie stellt den Schulbetrieb der Grund- und Mittelschule Oberammergau vor eine große Herausforderung. Im Falle eines notwendigen Distanzunterrichts muss der Unterricht und somit der kommunikative Austausch zwischen Schüler\*innen und Lehrer\*innen hauptsächlich über technische Geräte wie Laptops, PCs oder Tablets stattfinden. Um auch Schüler\*innen der Grund- oder Mittelschule Oberammergau ohne technischer Ausstattung den Zugang zum Lernen mit den digitalen Medien zu ermöglichen, gibt es die Möglichkeit, sich während eines Distanzunterrichts, Leihtablets in der gemeindlichen Bücherei während der Öffnungszeiten:

Montag: 16.00 Uhr - 19.00 Uhr

Mittwoch: 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Freitag: 17.00 Uhr - 20.00 Uhr

auszuleihen.

### § 1 Leihgabe

(1) Der Verleiher stellt dem Entleiher folgendes mobiles Endgerät zum Zweck der schulischen Nutzung zur Verfügung:

Apple Ipad,

\_\_\_\_\_  
(Gerätebezeichnung und Gerätenummer)

Folgende Teile wurden zusammen mit dem mobilen Endgerät ausgegeben:

Ladekabel inkl. Ladegerät

Schutzhülle

(2) Die Leihgabe hatte bei der Übergabe an den Entleiher folgenden Zustand:

neuwertig

mit folgenden Mängeln: \_\_\_\_\_

---

(3) Für die Gebrauchsüberlassung wird eine Gebühr in Höhe von 5 € fällig, die bei Abholung bar bezahlt werden muss. Nach Rückgabe des Geräts wird die Gebühr zurückerstattet.

(4) Die Leihgabe oder ein Teil davon darf weder zur Nutzung an unberechtigte Dritte weitergegeben, noch vermietet oder verkauft werden.

## **§ 2 Pflichten des Entleihers**

(1) An der Leihgabe dürfen keinerlei irreversible, technische Veränderungen vorgenommen werden. Es ist auch nicht erlaubt, in das System der Leihgabe technisch einzugreifen.

(2) Der Entleiher verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit der Leihgabe. Sollte die Leihgabe oder ein Teil davon durch unsachgemäße Behandlung oder sonstiges schuldhaftes Verhalten beschädigt werden, haftet der Entleiher für den daraus entstandenen Schaden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Leihgabe oder ein Teil davon verloren geht. Der Entleiher verpflichtet sich, für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen.

(3) Jede Beschädigung oder Verlust der Leihgabe oder eines Teils davon, ist dem Verleiher sofort anzuzeigen.

(4) Die Entleiher\*innen sind verpflichtet, geltendes Recht einzuhalten. Insbesondere dürfen keine strafbaren Inhalte, z. B. pornographischer, gewaltdarstellende oder -verherrlichende, rassistische, menschenverachtende oder denunzierende Inhalte erstellt, aufgerufen, ins Netz gestellt, versendet oder auf sonstige Weise veröffentlicht werden

(5) Die Leihgabe dient ausschließlich der schulischen Nutzung. Jegliche Folgekosten, die aus der privaten Nutzung der Leihgabe entstehen, hat der Entleiher zu tragen.

## **§ 3 Nutzungsregelungen für den Unterrichtsalltag**

(1) Sofern es nicht explizit durch eine Lehrkraft angeordnet wurde, ist es untersagt

- in sozialen Netzwerken zu surfen
- Filme, Musik oder Spiele zu streamen oder zu spielen
- Film- oder Tonaufnahmen zu machen. Auch Fotos dürfen nicht ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkraft gemacht werden.

(2) Kein während des Unterrichts aufgenommenes Material darf ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Betroffenen veröffentlicht werden. Das gilt für Arbeitsmaterial ebenso wie für Videos oder Fotos.

(3) Die Nutzung und der Betrieb von Tauschbörsen jeglicher Art sind verboten.

(4) Die Speicherung des Tafelbilds muss von der jeweiligen Lehrkraft gestattet werden.

## **§ 4 Leihdauer und Verlängerung**

(1) Die Ausleihfrist beträgt 3 Wochen und kann einmal für weitere 3 Wochen verlängert werden. Der Entleiher verpflichtet sich, die Leihgabe dem Verleiher spätestens bis zu diesem Zeitpunkt zurückzugeben. Während der Sommerferien findet keine Entleihe der Geräte statt. Spätestens am letzten Schultag eines Schuljahres müssen die Geräte in der Bücherei zurückgegeben werden.

(2) Der Verleiher kann die Leihe auch vor Ende der Vertragslaufzeit nach Abs. 1 mit einer Frist von einer Woche kündigen, insbesondere wenn die Leihe zur Einbindung des Schülers bzw. der Schülerin in den Unterricht nicht mehr notwendig ist (vgl. Präambel) oder der Schüler bzw. die Schülerin die Schule verlässt bzw. verlassen muss.

(3) Der Verleiher kann die Leihe außerdem jederzeit gemäß § 605 BGB ohne Einhaltung einer Frist kündigen, also insbesondere:

1. wenn er infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes der verliehenen Sache bedarf,
2. wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlässt, oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.

(4) Die Leihgabe ist nach Kündigung vom Vertrag unverzüglich, an die Gemeinde Bücherei zurück zu geben. Nach der Rückgabe der Leihgabe werden alle Daten des Entleihers den datenschutzrechtlichen Vorgaben und Gesetzen entsprechend gelöscht.

(5) Jede vorzeitige Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

(1) Soweit in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des BGB, insbesondere die §§ 598 ff. BGB.

(2) Die aufgenommenen Daten werden von den Mitarbeitenden der gemeindlichen Bücherei auch an die Gemeinde Oberammergau weitergegeben.

(3) Sofern auch nach Aufforderung, eine Rückgabe der Leihgabe nicht erfolgt, kann das entlehene Gerät von einem Mitarbeitenden der IT gesperrt werden.

(4) In Ausnahmefällen kann das Gerät von einem Mitarbeitenden der IT geortet werden (z. B. bei einem angezeigten Verlust).

(5) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(6) Mit ihrer Unterschrift erklären die Parteien, jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten zu haben.

(7) Mit seiner Unterschrift bestätigt der Entleiher den Erhalt der Leihgabe.

(8) Die Beschaffung des mobilen Endgeräts zum Verleih an Schülerinnen und Schüler wurde gefördert über das Programm „Sonderbudget Schülerleihgeräte“ aus Finanzhilfen des Bundes im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 sowie aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern.

Oberammergau, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Verleiher

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schüler\*in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten